

Ministerialverfügung

vom 18. November 1872

die Saal-Fischerei betreffend.

Mit Rücksicht auf die bei der Saale vorliegenden Grenzverhältnisse lassen wir unter höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten eine Modifikation unserer Verfügung vom 22. Dezember 1870 (Gef. S. Nr. 330) in der Weise eintreten, daß bis auf Weiteres bei der Saalfischerei sowohl innerhalb der Flußufer als außerhalb derselben bei Hochwasser Streich- und Schlaghamen mit der in gedachter Verfügung unter 5 für Stellenge vorgeschriebenen Maschenweite gebraucht werden dürfen.

Gera, am 18. November 1872.

Fürstliches Ministerium.

v. Carou.

Semmel.